



Foto: imago/Sven Simon

# Alterssicherung zwischen Anspruch und Wirklichkeit

**Auch die Alterssicherung für landwirtschaftliche Unternehmer muss auf mehr Nachhaltigkeit umgestellt werden. Trotz hoher staatlicher Zuschüsse kann sie einen Ruhestand in finanzieller Sicherheit nicht gewährleisten. Eine kritische Betrachtung zweier Welten.**

Nicht, dass es nicht schon genug Sorgen für landwirtschaftliche Unternehmer in Deutschland gäbe: Politik, Wirtschaft, Gesellschaft – alle stellen Forderungen. Vielleicht zu Recht. Beschäftigt man sich intensiv mit der Nachhaltigkeitsstrategie und mit den Gesetzmäßigkeiten, die davon betroffen sind, kommt man neben den ökologischen und ökonomischen Kriterien allerdings auch nicht an den sozialen und gesetzlichen Gegebenheiten vorbei. Ein wichtiger Aspekt, den es im Transformationsprozess zu mehr Nachhaltigkeit in allen Stufen zu betrachten gilt.

## Sonderweg in der Alterssicherung

Der demografische Wandel in der Gesellschaft hat die Bundesregierung schon früh veranlasst, im Alterssicherungssystem der Landwirte einen gesonderten Weg zu gehen. Rechtsgrundlage ist das „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ (ALG 1994, BMJV). Die Besonderheit bei diesem gesetzlichen Alterssicherungssystem ist, dass es ausschließlich für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige im Haupterwerb als Teilabsicherung gilt. Laut

Absatz 2, §1 ALG ist Unternehmer, wer seine berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt und als beschränkt haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als Mitglied einer juristischen Person hauptberuflich tätig und deswegen nicht Kraft des Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist. Neben der Alterssicherung gilt dies auch für die Krankenversicherung und eine Vielzahl steuerlicher Regelungen.

Landwirtschaftliche Unternehmer im Angestelltenverhältnis sind dagegen – wie die Mehrheit der Mitbürger – in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, die abhängig vom Bruttolohn prozentual erwirtschaftet wird. Seit der Einführung des „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ (ALG) im Jahr 1957 hat es einige Anpassungen des Systems gegeben. So wird die Alterssicherung der Landwirte seit 2013 von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) durchgeführt.

Im Zuge der Nachhaltigkeitsstrategie, die bereits 2015 durch die Vereinten Nationen in New York beschlossen und seit 2016 auch in Deutschland umgesetzt werden soll (S. 10), bedarf es jedoch einer grundlegen-

den Transformation der Alterssicherung. Zu viele Reformen und Neuerungen haben das bestehende System aufgeblasen. Für die Versicherten stellt es einen undurchsichtigen Dschungel an Regeln und Möglichkeiten dar, ohne dass sie dem Ruhestand im letzten Trimester des Lebens tatsächlich mit gutem Gewissen entgegentreten könnten.

Während Standardregelungen zu Mindestlohn und Urlaubstagen geschaffen werden,



Jahresringe – Zeugnis eines langen, wechselvollen Lebens.  
Foto: landpixel.de

kommt der Altersvorsorge für landwirtschaftliche Unternehmer zu wenig Aufmerksamkeit zu. Mehr denn je droht auch unter ihnen die Rate an Altersarmut zu steigen. Um einen ausreichenden Lebensunterhalt im Alter sicherzustellen, bedürfen die Renten der Alterssicherung der Landwirte der individuellen Ergänzung, etwa durch Altenteilleistungen, Pachteinnahmen, Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung oder private Vorsorge.

## Die Welt des Familienbetriebes

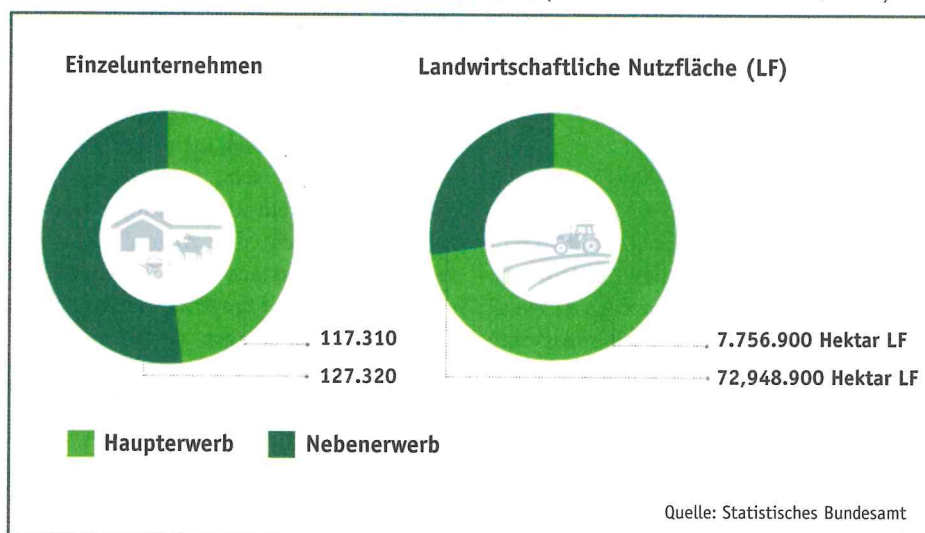
Das Alterssicherungssystem für Landwirte ist eine Pflichtversicherung für den selbstständig tätigen landwirtschaftlichen Unternehmer, in die er monatlich einen Einheitsbeitrag einzuzahlen hat (§ 68 ALG). Dieser ist – im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung – nicht an ein Einkommen gekoppelt. Im Jahr 2021 lagen die Beiträge in den alten Bundesländern bei 258 € und in den ostdeutschen Bundesländern bei 245 € für die Pflichtversicherten. Ab 2025 wird es einen für das gesamte Bundesgebiet geltenden Einheitsbeitrag geben. Dieser Beitrag wird über den Bundeszuschuss aus Steuergeldern inzwischen mit 2,4 Mrd. € unterstützt (Bericht über Daten und Zahlen der SVLFG, 2021). Damit deckt der Bund das Defizit bei den Beitragseinnahmen ab, das aufgrund der durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel stark rückläufigen Zahl beitragspflichtiger Versicherter entsteht. Bereits 1995 hatte die Bundesregierung beschlossen, diesen Bundeszuschuss durch Steuermittel einzuführen (§78 ALG). Der Anteil des Bundes an der Finanzierung beträgt aktuell etwa 81 %.

81 % Anteil des Bundes an der Finanzierung der Altersvorsorge, weitere Bundesmittel für Krankenversicherungen und sonstige soziale Leistungen sind ein Grund, über Nachhaltigkeit und Effizienz der landwirtschaftlichen Betriebe gründlich nachzudenken. Dabei sollte es keine Tabus geben. Noch weniger hilfreich sind die Geschichten von der guten alten Zeit mit dem Bauern und seiner Frau und den vielen glücklichen Kindern auf dem Bauernhof und die damit suggerierte Vision, dass es keinen Bedarf an Veränderungen gibt. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass vom Agrarhaushalt des Bundes (7,7 Mrd. € im Jahr 2021) allein für die Alters- und Krankenvorsorge sowie für sonstige soziale Aspekte des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Haupterwerbsbetrieb alles in allem 4,3 Mrd. € aufgewendet wurden (Abb. 1). Diese Summe entspricht 55 % des für die Landwirtschaft

Abb. 1: Die Ausgaben des Bundes als Zuschuss für die landwirtschaftliche Sozialpolitik im Jahr 2021 (Übersicht nach Zahlen des Bundesfinanzministeriums, 2021)

Betrag in Tausend Euro	Posten unterhalb von: Landwirtschaftliche Sozialpolitik
2.476.000	Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte
1.510.000	Zuschüsse zur Krankenversicherung der Landwirte
176.950	Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung
34.000	Zuschüsse zur Zusatzaltersversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und...
11.000	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (...)
800	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwer...
0	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 ...

Abb. 2: Anteil Haupterwerbsbetriebe an Nutzfläche (Daten und Fakten des BMEL, 2017)



vorgesehenen Teil des Bundeshaushaltes! Mit anderen Worten: Deutlich mehr als die Hälfte des für die Entwicklung der gesamten Landwirtschaft verfügbaren Bundesagrarhaushaltes wird allein für soziale Ausgaben aufwendet.

Dies wirft grundsätzliche Fragen auf – u. a. zur Agrarpolitik, zur Agrarstruktur, zur Wirtschaftlichkeit. Solange diese Fragen nicht diskutiert werden, wird es keine Antworten und keine Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit in diesem Bereich geben. Es muss einen gesellschaftlichen Konsens geben, auch landwirtschaftliche Produktionsbetriebe im Bereich Altersvorsorge einer Nachhaltigkeit zuzuführen, damit Landwirte durch ihre tägliche Arbeit (in vielen Fällen deutlich mehr als 300 Tage im Jahr) in Würde und respektiert ihr Unternehmen betreiben können und mittelfristig eine nachhaltige Alterssicherung gewährt bekommen.

Die prioritären Themen Klimaschutz, verbesserte Bildung, Anwendung moderner Technologien, mehr Tierwohl etc. werden in naher Zukunft und auch mittelfristig zu angespannten Haushaltslagen führen. Eine Abwägung des Einsatzes der Mittel ist deshalb dringend erforderlich, darf sich jedoch dem Problem der mangelnden Nachhaltigkeit einer landwirtschaftlichen Altersvorsorge in den Haupterwerbsbetrieben nicht verschließen.

Was bedeutet das für die Alterssicherung konkret in Zahlen und im Vergleich? Der Zuschuss des Bundes ist bei verheirateten landwirtschaftlichen Unternehmern bei einem jährlichen Einkommen von 31.000 € gedeckelt. Bis zu einem Jahreseinkommen von 8.220 € beträgt der Zuschuss 60 % des Beitrages. Gleiches gilt für angestellte Familienangehörige. Sie erhalten die Hälfte des Zuschusses, wenn die Einkommensgrenze nicht überstiegen wird. Laut jüngstem Lage-

bericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte aus dem Jahr 2017 (er wird alle vier Jahre herausgegeben), steht den Beitragszahlern nach diesem System in den westdeutschen Bundesländern eine monatliche Rente von 422 € und in den ostdeutschen Bundesländern eine Rente von 242 € zu.

## Die Welt der Kapitalgesellschaften

Die landwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften, die in der Agrarstruktur des Ostens dominieren und im Gebiet der westdeutschen Bundesländer fast keine wirtschaftliche Rolle spielen, bilden eine andere Welt als die Familienbetriebe. Hier erfolgt die landwirtschaftliche Altersvorsorge gesetzlich aus Mitteln, die der Arbeitnehmer abzuführen hat, die aber ebenso der Arbeitgeber erwirtschaftet und in die Altersversorgung des Arbeitnehmers einzahlt. Eine Subventionierung aus Steuermitteln erfolgt in keiner Weise.

Somit ist zunächst festzustellen, dass in den landwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften alle Beschäftigten gemeinsam mit ihrem Arbeitgeber – also das landwirtschaftliche Unternehmen – für die finanziellen Aufwendungen zur Sicherung einer Altersvorsorge aufkommen. So steht einem gesetzlich rentenversicherten Beitragszahler aktuell (Beitragshöhe: 18,6 % des monatlichen Bruttoeinkommens, hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen) bei einem monatlichen Einzahlungsbeitrag von 372 € eine Bruttorente von 1.200 € zu. Diese wird – wie in der AGL-Welt – durch Ausbildungs-, Elternzeit und Teilzeitarbeit geschmälert. Auch hier kommen Zweifel auf, ob bei dem derzeitigen Lohnniveau die Beitragszahlungen ausreichen werden, um ein ausreichendes Einkommen im Alter zu gewährleisten.

Deutschland befindet sich damit an einem Scheideweg. Ohne eine Transformation der Altersvorsorge (nicht vom Steuerzahler getragen), steuern die in der Landwirtschaft Tätigen auf eine Altersarmut zu. An dieser Stelle lohnt sich der Blick auf die Mittelflüsse in der durch Steuergelder finanzierten Altersvorsorge für landwirtschaftliche Unternehmer. Laut statistischen Angaben weist die Bundesrepublik eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 16,7 Mio. ha (Abb. 2) auf. Davon werden 7,7 Mio. ha von Betrieben im Haupterwerb bewirtschaftet. Der Bundeszuschuss für die Alters- und Krankenversicherung beträgt, wie in Abbildung 1 gesehen, 4,3 Mrd. €. Bezogen auf die bewirtschaftete Fläche der Haupterwerbsbe-

triebe ergibt sich eine Subventionierung für die Alterssicherung zuzüglich Krankenversicherung und weiterer Zuschüsse in Höhe von 558 € je Hektar und Jahr, getragen durch den Steuerzahler. Für einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 100 ha würde sich somit in der theoretischen Betrachtung ein jährlicher Zuschuss von 55.000 € ergeben. Sofern unterstellt wird, dass nach dem Gleichheitsgrundsatz den landwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften ähnliche Beihilfen gezahlt werden sollten, das aber vom Gesetz nicht vorgesehen ist, muss die Diskussion über die oft zitierten „Vorteile großer Betriebe“ an dieser Stelle auf Augenhöhe beendet werden.

## Nachhaltige Sicherheit im Alter in keiner der Welten

Sowohl in den Haupterwerbsbetrieben als auch für landwirtschaftlicher Unternehmer und Angestellte in den Kapitalgesellschaften ist bei den gegenwärtigen Einkommen eine nachhaltige Altersvorsorge nicht gegeben. Es kann jedoch nicht das Ziel sozialer Agrarpolitik sein, mit Steuergeldern ein marodes System zu unterstützen und dabei grundsätzlich die Augen davor zu verschließen, dass aus ökonomischer Sicht und verbunden mit Frage zur Agrarstruktur neue Wege eingeschlagen werden müssen.

Es sollte auch für jeden in der Landwirtschaft – egal in welcher Rechtsform – Tätigen ein Menschenrecht sein, durch seine tägliche Arbeit, die bei nicht vergleichbaren Bruttojahreseinkommen mit 48,8 Wochenarbeitsstunden weit über dem Bundeschnitt von 41,4 Stunden liegt (Statistisches Bundesamt 2018), einen würdigen Ruhe-

stand mit einer finanziell ausgewogenen Altersversorgung nebst Krankenversicherung zu erleben. Für die Transformation der Energiewirtschaft, den Ausstieg aus der Kohleenergie, hat der Bund Milliarden an Fördergeldern zur Verfügung gestellt. Ist es nicht an der Zeit, eine Möglichkeit zu erarbeiten, solche Transformationsprozesse in der Wirtschaft zu begleiten, ohne damit den Steuerzahler zu belasten? Warum soll der nur noch geringe Teil der arbeitenden Bevölkerung für eine Altersvorsorge landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten, die noch dazu kein ausreichendes Einkommen im Ruhestand darstellt?

Dieses System gehört überprüft. Denn wenn ein System zu scheitern droht, gehört es abgeschafft. Oder so reformiert, dass es eine „nachhaltige Investition“ darstellt, wie es in der „Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen“ geregelt ist. In ihr sind Vorgaben für nachhaltige Investitionen definiert.

Damit käme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konkret die Aufgabe zu, das Versicherungssystem der deutschen landwirtschaftlichen Rentenversicherungen zu prüfen und zielgerichtet dahingehend zu optimieren, dass einem jeden Bürger nach seinem Arbeitsleben auch ein gesichertes Einkommen im Ruhestand gewährleistet. Die Anpassung muss jetzt erfolgen, denn auf anderen Gebieten ist der Weg zu mehr Nachhaltigkeit bereits eingeschlagen.

Katrin Kraft, Dieter Künstling, IAK Agrar Consulting GmbH

## LKV-Zuschuss verdoppelt, Rentenanstieg erwartet

**Berlin.** Landwirte können sich auf stabile Krankenkassenbeiträge im nächsten Jahr einstellen. Die Landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV) profitiert von der Verdoppelung des Bundeszuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung für 2022 von 7,0 Mrd. € auf 14 Mrd. €. Die schon vor der Bundestagswahl angekündigte Anhebung hat das scheidende Bundeskabinett Anfang November in Berlin beschlossen. Der Zuschuss an die LKV verdoppelt sich auf 84 Mio. €.

Nach Angaben von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner ist damit auch sichergestellt, dass landwirtschaftliche Betriebe im kommenden Jahr nicht

durch höhere Krankenkassenbeiträge belastet werden. Ohne diese zusätzlichen Mittel wären ihren Angaben zufolge erhebliche Steigerungen der Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung zu erwarten gewesen.

Für 2022 zeichnet sich gleichzeitig eine deutliche Rentenerhöhung ab. Dem ebenfalls Anfang November vorgelegten Rentenversicherungsbericht zufolge könnten die gesetzlichen Renten zum 1. Juli 2022 aller Voraussicht nach im Westen um 5,2 % und im Osten um 5,9 % angehoben werden. Diese Erhöhung gilt automatisch auch für die Alterssicherung der Landwirte (AdL).

AgE/red